

# **BVGer E-1237/2014 vom 22. Juli 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-07-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1237\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1237_2014)

FR: TAF E-1237/2014 du 22 juillet 2014

IT: TAF E-1237/2014 del 22 luglio 2014

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Mit dringlicher Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359), welche am 29. September 2012 in Kraft trat, wurden unter anderem die Bestimmungen betreffend die Stellung von Asylgesuchen aus dem Ausland aufgehoben. Die Übergangsregelungen halten jedoch fest, dass für die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 im Ausland gestellten Gesuche die massgeblichen Artikel (aArt. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG) in der bisherigen Fassung nach wie vor anwendbar sind. Demnach sind auf den vorliegenden Fall die bisherigen Bestimmungen betreffend das Auslandsverfahren anzuwenden. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). 2.1 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten. 2.2 Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet. 3.1 Gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG wird ein Ausländer als Flüchtling anerkannt, wenn er in seinem Heimatstaat oder im Land, wo er zuletzt wohnte, wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). 3.2 Gemäss aArt. 19 Abs. 1 AsylG

kann ein Asylgesuch im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das BFM überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG), welches über die Bewilligung der Einreise zur Abklärung des Sachverhalts entscheidet. Nach aArt. 20 Abs. 2 und 3 AsylG ist die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, wenn eine unmittelbare Gefahr aus einem Grund nach Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird oder für die Dauer der näheren Abklärung des Sachverhalts ein weiterer Aufenthalt im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat oder die Ausreise in einen Drittstaat nicht zumutbar erscheint. Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3 S. 126 und E. 5.1 S. 128).

#### **E. 4.1**

Die Vorinstanz begründete ihre negative Verfügung im Wesentlichen damit, gemäss Praxis sei für die Gewährung der Einreise die Gefährdung einer asylsuchenden Person im Zeitpunkt der Einreisebewilligung massgebend. Befürchtungen, künftig staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu sein, seien nur dann einreisebeachtlich, wenn sie aufgrund ihrer Art und Intensität ein menschenwürdiges Leben im Verfolgerstaat verunmöglichten oder in unzumutbarer Weise erschwerten, so dass sich die verfolgte Person nur durch Flucht ins Ausland entziehen könne. Vorliegend sei aufgrund des in der Vergangenheit Vorgefallenen zwar verständlich, dass der Beschwerdeführer um seine Sicherheit fürchte. Seine Furcht müsse jedoch bei einer objektiven Betrachtungsweise als nicht begründet im Sinne des Asylgesetzes eingestuft werden. Es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass er aufgrund seines Aufenthaltes im Gefängnis in absehbarer Zukunft erneut staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein könnte. Alleine aus dem Umstand des Gefängnisaufenthaltes könne nicht abgeleitet werden, dass er zum heutigen Zeitpunkt von asylrelevanter Verfolgung bedroht sei. Es sei zwar nicht auszuschliessen, dass er weiterhin unter Beobachtung der sri-lankischen Behörden stünde. Dies sei jedoch aufgrund mangelnder Intensität nicht asylrelevant. Im (...) 2013 sei ihm von den sri-lankischen Behörden sogar ein neuer Pass ausgestellt worden. In den letzten Jahren habe sich die Situation in Sri Lanka massgeblich verändert. Der Krieg zwischen der sri-lankischen Regierung und den separatistischen LTTE sei im Mai 2009 mit der Niederlage der LTTE zu Ende gegangen. Seither befinde sich das gesamte Land wieder unter Regierungskontrolle. Die sri-lankischen Behörden würden zwar nach wie vor Führungspersonen und Kämpfer der LTTE suchen. Der Beschwerdeführer sei aber gemäss seinen Angaben nie Mitglied der LTTE gewesen. Bei den geltend gemachten Problemen mit Mitgliedern des CID handle es sich um Nachteile, die sich aus lokal oder regional beschränkten Verfolgungsmassnahmen ableiten liessen. Diesen könne er sich durch einen Wegzug in einen anderen Teil des Landes entziehen. Er sei deshalb nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen. An diesen Erwägungen würden auch die eingereichten Dokumente nichts zu ändern vermögen. Die geltend gemachten Vorbringen seien somit nicht einreiserelevant.

#### **E. 4.2**

In seiner Beschwerde wiederholte der Beschwerdeführer im Wesentlichen seine bisherigen Vorbringen. In seiner Eingabe vom 3. April 2014 machte er geltend, am 28. März 2014 erneut von bewaffneten Unbekannten aufgesucht worden zu sein. Diese hätten ihm vorgeworfen, seine Tätigkeiten gegen sie wieder aufgenommen zu haben, weshalb sie ihn nicht am Leben lassen würden. Aufgrund dieser Bedrohungen befinde er sich in Lebensgefahr und traue sich nicht mehr, das Haus zu verlassen.

5.1 Vorliegend gelangt das Bundesverwaltungsgericht nach eingehender Prüfung der Akten in Übereinstimmung mit dem BFM zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers die Intensität einer asylrelevanten Verfolgung nicht zu erreichen vermögen und somit als nicht einreiserelevant einzustufen sind.

5.2 Der Gefängnisaufenthalt des Beschwerdeführers liegt bereits (...), der Abschluss des Verfahrens (...) Jahre zurück. Allein aus der Inhaftierung in der Vergangenheit lässt sich keine aktuelle asylrelevante Verfolgung zum heutigen Zeitpunkt ableiten. Es ergeben sich aus seinen Vorbringen denn auch keine Anhaltspunkte dafür, dass er in absehbarer Zukunft erneut staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein könnte. Dazu kommt, dass aufgrund der Aussagen des Beschwerdeführers nicht klar ist, wie das gerichtliche Verfahren schliesslich abgeschlossen wurde, und er trotz mehrmaliger Aufforderung keine entsprechenden Dokumente zu den Akten gereicht hat. Auch die vom Beschwerdeführer stereotyp und wenig substantiiert geschilderten Hausbesuche und Bedrohungen durch unbekannte Personen, welche hauptsächlich nach Abschluss des Gerichtsverfahrens (...) 2012 stattgefunden hätten und bis heute andauerten, weisen nicht die Intensität einer asylrelevanten Verfolgung auf, sofern sie überhaupt geglaubt werden können. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese Behelligungen ihn in eine vom Asylgesetz geforderte Zwangslage versetzt haben, welche ihm ein menschenwürdiges Leben in Sri Lanka verunmöglichen oder in unzumutbarem Ausmass erschweren würden, zumal es sich dabei um lokal oder regional beschränkte Verfolgungsmassnahmen handelt, welchen er sich durch einen Wegzug in einen anderen Teil des Landes entziehen könnte. Dies hat er allerdings bisher nicht - oder zumindest nicht längerfristig - für nötig gehalten. Seinen Angaben anlässlich der Anhörung lässt sich entnehmen, dass er sich seit (...) an der gleichen Adresse im gleichen Dorf aufhält, wo er ein Geschäft führt (vgl. vorinstanzliche Akten A11). Auch in den späteren Eingaben wird diese Adresse als Domizil angegeben. Sein Vorbringen in seiner neuesten Eingabe betreffend den 28. März 2014, wonach er aus Angst das Haus nicht mehr verlasse, ergibt unter den vorliegenden Umständen wenig Sinn, da ihn eigenen Angaben zufolge die unbekannt Personen jeweils bei ihm zu Hause aufgesucht hätten. Würde der Beschwerdeführer tatsächlich befürchten, an Leib und Leben bedroht zu werden, wäre er schon lange umgezogen, zumal er geltend gemacht hat, über Verwandte in G.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ zu verfügen. Folglich erscheint die Furcht des Beschwerdeführers, künftig asylrelevanten Nachteilen ausgesetzt zu sein, aus objektiver Sicht nicht berechtigt.

5.3 Zusammenfassend ergibt sich, dass das BFM die Erteilung einer Einreisebewilligung zu Recht verweigert und das Asylgesuch abgewiesen hat. Es erübrigt sich, auf die im Verlaufe des Verfahrens beigebrachten Beweismittel vertieft einzugehen, zumal diese am Verfahrensausgang nichts zu ändern vermögen.

#### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

## **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) ist indessen auf die Erhebung der Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.